

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 57/22

19.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 29. Mai 2024, 09:30 Uhr,

im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG),
versteigert werden:

1.

Der im Grundbuch von Vorstadt R 325 Blatt 1832, laufende Nummer 5 zu 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|----------------------------------|----------------------|
| 5 zu 4 | Vorstadt R | 328 | 120/283 | Hof- und Gebäudefläche, Am Rüten | 424 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 9.500,00 €

2.

Das im Grundbuch von Vorstadt R 325 Blatt 1832, laufende Nummer 6 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 6 | Vorstadt R | 328 | 120/498 | Gebäude- und Freifläche, Am Rüten 76 | 155 |
| | Vorstadt R | 328 | 120/283 | Gebäude- und Freifläche, Am Rüten | 14 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 268.500,00 €

Gesamtverkehrswert: 278.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-geschossiges Reihenmittelhaus mit ca. 99 m² Wfl., ca. 49,8 m² Kellernutzfläche und nicht ausgebautem Dachgeschoss nebst Kleingarage und Miteigentumsanteil am Garagenhof.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Veranstaltungsgebäudes kommen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Eine Änderung des Versteigerungsortes bleibt vorbehalten und wird für diesen Fall innerhalb der Frist des § 43 Abs. 1 ZVG bekannt gegeben.

| |
|--|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de |
|--|